

# *CJD Christophorusschule Berchtesgaden*

## *- Realschule -*

### **Hausordnung**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern,

unsere Schulfamilie verbringt einen nicht unerheblichen Teil eines Tages zusammen auf dem Schulgelände. Damit dieses Zusammensein gelingt und für alle Beteiligten möglichst angenehm und gewinnbringend ist, bedarf es einer Hausordnung, die von allen Beteiligten unbedingt einzuhalten ist. Wenn wir alle das vorliegende Papier nicht nur irgendwo ablegen sondern auch immer wieder lesen und den Inhalt umsetzen, wird das Zusammensein in unserer Schule eine schöne Sache.

#### **1. Schulbetrieb**

- Unterrichtszeit: 7.50 - 12.55 Uhr und 13.25 - 14.55 Uhr / Aufsicht: ab 7.35 Uhr
- Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler begeben sich vor der ersten Stunde, nach der großen Pause und nach der Mittagspause mit dem jeweils ersten Gong in die Klassenzimmer bzw. Fachräume. Die kleinen Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sind so zu nutzen, dass der nachfolgende Unterricht pünktlich mit dem Gong beginnen kann.
- Während der Unterrichtszeit und während der Mittagspause darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- In der großen Pause halten sich alle Schüler im Pausenhof bzw. in der Aula/Pausenhalle auf.
- In den Klassenzimmern und den Umkleidekabinen der Sporthalle dürfen Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- Mäntel und Jacken gehören in die Garderoben; dies gilt auch für Schuhe, wenn im Schulhaus Hausschuhe getragen werden.
- Essen ist im Unterricht nicht gestattet; Trinken ist im Unterricht nur möglich, wenn die jeweilige Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.
- Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Das Einkaufen am Kiosk ist nur während der großen Pause gestattet und erfordert unbedingt rücksichtsvolles Anstellen in der Warteschlange.
- Im Schulhaus wird keine Mütze getragen, nicht gerannt und nicht Kaugummi gekaut.
- Sitzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stühlen und Bänken erlaubt.
- Das Schneeballwerfen ist verboten.
- Nach jeder Unterrichtsstunde reinigt der Tafeldienst die Tafel.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde werden alle Stühle im Klassenzimmer bzw. Fachraum auf die Tische gestellt und alle Fenster geschlossen; die jeweilige Lehrkraft bringt das Klassenbuch ins Lehrerzimmer.
- Schulhaus und Schulhof sind inkl. des zugehörigen Inventars pfleglich zu behandeln.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist auf Sauberkeit zu achten; u. a. gehören alle Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Die Schulbücher müssen einen Schutzeinband erhalten; bei Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
- Mobiltelefone und andere elektronische Geräte müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. (Ausnahme: ausdrückliche Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft zum Benutzen dieser Geräte für Unterrichtszwecke). Vor Leistungsnachweisen sind diese Geräte bei der jeweiligen Lehrkraft abzugeben. Bei Missbrauch können diese Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen und vom Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden; unter Vorlage einer vom Erziehungsberechtigten ausgestellten und unterschriebenen Vollmacht können die eingezogenen Geräte auch von anderen Personen abgeholt werden.
- Im Katastrophenfall ist der in jedem Klassenzimmer bzw. Fachraum ausgehängte Plan für den Fluchtweg zu beachten und den Anweisungen der Lehrkraft zu folgen.
- Das Warten auf den Bus erfordert unbedingt rücksichtsvolles Anstellen in der Warteschlange.
- Beim Überqueren der B 20 (Königsseer Str.) muss die Fußgängerampel benutzt werden.

## 2. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht,

- sich am Schulleben zu beteiligen und in der Schülermitverantwortung (SMV) mitzuarbeiten.
- an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.
- über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs informiert zu werden.
- Auskünfte über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten.
- bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich an die betreffende Lehrkraft, an den Verbindungslehrer und an den Schulleiter (diese Reihenfolge bitte einhalten) zu wenden.
- ihre Meinung frei zu äußern, wobei im Unterricht der sachliche Zusammenhang zu wahren ist.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht,

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
- im Unterricht mitzuarbeiten.
- den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und Hausaufgaben vollständig und gewissenhaft zu erledigen.
- ein Schülertagebuch/Hausaufgabenheft zu führen und alle Hausaufgaben, Schulaufgabentermine und Mitteilungen an die Eltern einzutragen.
- von der Schule geforderte Rückmeldungen termingerecht abzugeben.
- an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- alles zu unterlassen, was den Unterrichts- und Schulbetrieb oder die Ordnung und die Sicherheit in der Schule der Schule stört bzw. gefährdet. Insbesondere ist das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Messer) und das Hantieren mit offenen Flammen (Zündhölzer, Feuerzeuge) verboten.
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Schule schaden könnte.
- keinerlei Änderungen an vorhandenen Einstellungen elektronischer Medien ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft vorzunehmen; dies betrifft insbesondere das Betriebssystem und die Programme der Computeranlage.
- sich gegenüber allen Personen rücksichtsvoll und anständig zu verhalten.

## 3. Verhinderung am Schulbesuch

- Bei Verhinderung am Schulbesuch muss das Sekretariat vom Erziehungsberechtigten im Zeitraum 7.30 - 8.30 Uhr telefonisch verständigt (Tel. 08652/94360) und eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Datums, der Fehltag und des Grundes für die Abwesenheit umgehend beim Klassenleiter nachgereicht werden. Bei unentschuldigter Abwesenheit erfolgt ein Anruf beim Erziehungsberechtigten, um den Verbleib zu klären. Der Schulleiter kann ein ärztliches Attest verlangen.
- Bei verspätetem Erscheinen muss sich die Schülerin bzw. der Schüler im Sekretariat anmelden.
- Eine Befreiung während des Unterrichts kann nur durch den Schulleiter erfolgen; eine Heimfahrt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist aus Gründen der Fürsorgepflicht in diesem Fall nicht möglich. Auch in diesem Fall muss eine schriftliche Entschuldigung (s. o.) umgehend beim Klassenleiter nachgereicht werden.
- Bei Krankheit ist ein kurzzeitiger Schulbesuch (z. B. nur zum Schreiben eines Leistungsnachweises) nicht möglich.
- Ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht muss immer einen triftigen Grund beinhalten und ist einige Tage vorher schriftlich beim Schulleiter zu stellen; das zugehörige Formular kann auf unserer Homepage abgerufen werden.
- Wenn eine krankheitsbedingte bedingte aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz; auch in diesen Fällen muss eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
- Für die Nacharbeitung von versäumtem Lehrstoff und Hausaufgaben ist die Schülerin bzw. der Schüler selbst verantwortlich.

## 4. Schulunfall

Ein Unfall auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände ist unverzüglich im Sekretariat (Unfallmeldung für die staatliche Unfallversicherung) und dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.

gez.

Wolfgang Greiner, RSD i. K.

Schulleiter